



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

10 Jahre Familienzulagengesetz 2009 - 2019

28. Januar 2020 / Yasemin Cevik



Übersicht

-
1. Teil
- Definition
 - Geschichte der Familienzulagen
 - Entstehungsgeschichte des Bundesgesetzes
-
2. Teil
- Gesetzliche Grundlagen
 - Kompetenzverteilung Bund - Kantone
 - Geltungsbereich des FamZG und FLG
 - Rolle des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)
 - Leistungen
 - Anspruchsberechtigte
 - Anspruchsberechtigung für Kinder
 - Anspruchskonkurrenz
 - Export
 - Organisation
 - Zahlen
 - Familienzulagenregister
-
3. Teil
- Aktuelle Projekte
 - Weitergehende Informationen



Definition der Familienzulagen

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

(Art. 2 des Familienzulagengesetzes)





Geschichte der Familienzulagen

- Dreissiger Jahre: Wirtschaftsverbände gründen die ersten Familienausgleichskassen in der Westschweiz.
- 1943 - 1965: Einführung der Familienzulagen auf kantonaler Ebene
- 1945: Einführung einer Verfassungsbestimmung über die Familienzulagen (Familienschutzartikel)
- 1953: Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)
- 2009: Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)



Entstehung des Bundesgesetzes

Die Notwendigkeit einer Harmonisierung

- **Koexistenz von 26 verschiedenen kantonalen Regelungen und zwei Bundesgesetzen (FLG und Regelungen für das Bundespersonal):**
 - Teilzulagen bei Teilzeitarbeit
 - «Befreite» Arbeitgeber
 - Keine Mindestzulagenhöhe
 - Fehlende Regelung bei Fällen von Anspruchskonkurrenz
- **2003 machte das Bundesgericht einen ersten grossen Schritt in Richtung Harmonisierung:**
In zwei Entscheiden legt es Grundsätze zur Regelung von Fällen von Anspruchskonkurrenz für Verheiratete fest.



Familienzulagen

Gesetzliche Grundlagen

- **Familienzulagengesetz (FamZG, SR 836.2)**
- Familienzulagenverordnung (FamZV, SR 836.21)
- **Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG, SR 836.1)**
- Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV, SR 836.11)
- Wegleitung zum Familienzulagengesetz (FamZWL)
- Wegleitung zum Familienzulagenregister (WL-FamZReg)
- Erläuterungen zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft
- **Kantonale Familienzulagengesetze und Verordnungen**



Kompetenzverteilung Bund - Kantone

Das **FamZG** regelt auf Bundesebene:

- Mindestansätze, Anspruchsberechtigung für Kinder, Altersgrenzen, Anspruchsdauer
- Koordination bei Ansprüchen von verschiedenen Personen
- Export der Familienzulagen ins Ausland

Die **kantonalen Familienzulagengesetze** regeln:

- die Leistungshöhe, welche über die Mindestansätze hinausgeht und weitere Zulagenarten
- Aufsicht über die Familienausgleichskassen (FAK)
- Organisation
- Finanzierung



Geltungsbereich des FamZG und des FLG

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) umfasst:

- alle Arbeitnehmenden ausserhalb der Landwirtschaft
- Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen
- die Selbstständigerwerbenden (**seit dem 1.1.2013**)

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) umfasst:

- die landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden
- die selbstständigerwerbenden Landwirte



Rolle des BSV

- Das BSV übt die **Aufsicht über die Durchführung** der Familienzulagen aus.
- Es erlässt **Weisungen** über die Anwendung des FamZG.
- Es ist **Ansprechpartner für Familienausgleichskassen und Private** auf Bundesebene.
- Es ist die **Verbindungsstelle** im Verhältnis CH-EU/EFTA.



Die Leistungen

Die Arten von Familienzulagen:

- **Die Kinderzulage:** Im Minimum 200 Franken pro Monat für Kinder von 0 bis 16 Jahren.
- **Die Ausbildungszulage:** Im Minimum 250 Franken pro Monat für Kinder in Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- **Geburts- oder Adoptionszulage:** Einmalige Zulage, welche die Kantone freiwillig einführen können und deren Höhe sie selbst bestimmen.



Kreis der Anspruchsberechtigten (1)

Arbeitnehmende

- Anspruch auf volle Zulagen haben die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, inklusive Teilzeiterwerbstätige.
- Das Einkommen muss über 7'110 Franken im Jahr bzw. 592 Franken im Monat liegen.
- Wenn die Einkommensgrenze nicht erreicht wird, gelten sie als Nichterwerbstätige.



Kreis der Anspruchsberechtigten (2)

Selbstständigerwerbende

- Anspruch ab dem ersten Tag der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit.
- Das Einkommen muss über 7'110 Franken pro Jahr bzw. 592 Franken im Monat liegen.
- Wenn die Einkommensgrenze nicht erreicht wird, gelten sie als Nichterwerbstätige.



Kreis der Anspruchsberechtigten (3)

Nichterwerbstätige Personen

- Haben Anspruch auf Familienzulagen, wenn ihr steuerbares Einkommen 42'660 CHF/Jahr (3'555 CHF/Mt.) nicht überschreitet.
- Davon ausgenommen sind:
 - Personen, die Ergänzungsleistungen der AHV/IV beziehen;
 - Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen;
 - Asylsuchende, wenn sie nichterwerbstätig sind;
- Der Anspruch ist subsidiär: Keine andere Person darf für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen haben.



Anspruchsberechtigung für Kinder

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- Stiefkinder;
- Pflegekinder;
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.





Anspruchskonkurrenz (1)

Rangordnung

- a. *die erwerbstätige Person;*
- b. *die Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;*
- c. *die Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;*
- d. *die Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;*
- e. *der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;*
- f. *der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.*



Anspruchskonkurrenz (2)

Differenzzulagen

- **Mindestens zwei Personen** sind für das gleiche Kind **anspruchsberechtigt**.
- Für die **Berechnung der Höhe** werden die **kantonalen Mindestansätze** verwendet.
- Kein Anspruch auf Differenzzahlungen für nichterwerbstätige Personen.



Export von Familienzulagen (1)

Grundsatz

Grundsatz: Familienzulagen nach FamZG werden für **im Ausland wohnhafte Kinder** nur exportiert, soweit die Schweiz aufgrund von **zwischenstaatlichen Vereinbarungen** dazu verpflichtet ist.

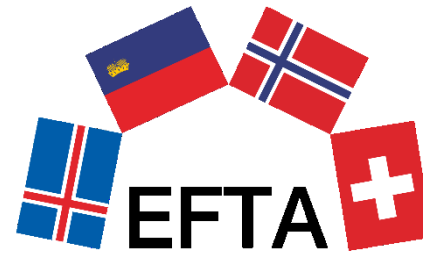




Export von Familienzulagen (2)

EU/EFTA

- Exportiert werden **Kinder- und Ausbildungszulagen**;
- Es findet **keine Kaufkraftanpassung** statt;
- Geburts- und Adoptionszulagen werden **nicht** exportiert.





Organisation der Familienzulagen (1)

- Für **alle Arbeitgeber** besteht eine **Anschlusspflicht** an eine Familienausgleichskasse.
- Die **Aufsicht über die Familienausgleichskassen** liegt bei den **Kantonen**.
- Die Arbeitgeber und die Selbstständigerwerbenden bezahlen **Beiträge in Prozenten auf dem AHV-pflichtigen Einkommen** an die Familienausgleichskassen.



Organisation der Familienzulagen (2)

Es gibt 3 verschiedene **Arten** von Familienausgleichskassen

- kantonale FAK – in jedem Kanton eine;
- von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK;
- von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche FAK.

Gesamtschweizerisch gibt es aktuell 222 FAK



Familienzulagen nach FamZG in Zahlen (2018)

- Anzahl ausbezahlte Familienzulagen: 2,4 Mio.
- Anzahl Bezügerinnen und Bezüger: 1,3 Mio.
- Summe der ausbezahlten Familienzulagen: 5,9 Mrd. Fr.





Familienzulagenregister (FamZReg)

- Das FamZReg (in Betrieb seit dem **1.1.2011**) soll verhindern, dass für ein Kind Familienzulagen mehrfach bezogen werden;
- Es soll zudem den Familienausgleichskassen den Vollzug des FamZG erleichtern und dem Bund und den Kantonen als Auskunftsstelle dienen;
- Im FamZReg sind die Informationen zu allen Kindern (Schweiz oder Ausland) erfasst, für die nach schweizerischem Recht Familienzulagen ausgerichtet werden;
- Die Familienausgleichskassen sind zum Datenaustausch mit dem FamZReg verpflichtet.



Aktuelles zu den Familienzulagen (1)

Revision des FamZG

- Am 30. November 2018 hat der Bundesrat zuhanden des Parlaments die Botschaft zur Änderung des Familienzulagengesetzes verabschiedet.
- Die Eidgenössischen Räte haben das Familienzulagengesetz am 27. September 2019 mit einer Gegenstimme verabschiedet:
 - Neu haben arbeitslose alleinerziehende Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, Anspruch auf eine Familienzulage.
 - Weiter besteht für Kinder, die das 15. Altersjahr vollendet haben und sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden, Anspruch auf Ausbildungszulagen.



Aktuelles zu den Familienzulagen (2)

Motion Baumann (17.3860)

- Die Motion wurde am 15. März bzw. am 19. September 2018 vom Ständerat bzw. Nationalrat überwiesen. Sie verlangt die Einführung eines vollen Lastenausgleichs in allen Kantonen.
- Der BR wird voraussichtlich im Frühjahr 2020 die Vernehmlassung zur Revision des Familienzulagengesetzes eröffnen.



Aktuelles zu den Familienzulagen (3)

Parlamentarische Initiative Herzog (17.483)

- Der Vorstoss wurde am 29. September 2017 eingereicht. Er verlangt, dass im Familienzulagengesetz eine Regelung geschaffen wird, die eine Kaufkraftanpassung von Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat erlaubt.
- Eine Kaufkraftanpassung widerspricht dem im Freizügigkeitsabkommen festgeschriebenen Gleichbehandlungsgrundsatz.
- Österreich hat bereits Anfang 2019 eine solche Regelung eingeführt. Dagegen hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.



Weitere Informationen

www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen >
Familienzulagen

www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Weisungen,
Kreisschreiben etc. > Vollzug Sozialversicherungen >
FamZ



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen???